

Norddeutsches Insolvenzforum e. V. (N.I.F.)

Praxisfälle und Reichweite insolvenzgerichtlicher Aufsicht

Hamburg,
08.04.2024

A. Grundlagen

1. Abstrakte Aufsicht
2. Konkrete Aufsicht
3. Aufsicht in der Eigenverwaltung

B. Umsetzungsmöglichkeiten

1. Führung der Vorauswahlliste
2. Leitlinien zur Zusammenarbeit zwischen Gericht und Verwalterschaft
3. Konkrete Auswahl im einzelnen Verfahren (Individualerfahrung <- > Benchmarksystem, z.B. Hannover, Berlin)
4. Fortschreibendes Standardisiertes Berichtswesen (ForStaB – Aachener Modell)

Abstrakte Aufsicht

Abstrakte Aufsicht

- Die abstrakte Aufsicht wird, gestützt auf die Vorschrift zur Verwalterauswahl, § 56 InsO, durch den Insolvenzrichter im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ausgeübt – sofern eine solche noch geführt wird
- => ggf. Ablösung durch Bundes- oder Regionallisten/Kammersystem?

Abstrakte Aufsicht

- Bei der Listenführung ist die abstrakte Eignung von Bewerbern für das Verwalteramt zu prüfen.
- Geeignete Kandidaten sind auf eine Vorauswahlliste aufzunehmen (kein Ermessen, aber Beurteilungsspielraum).
- Die Kriterien zur Aufnahme auf die Liste legt der einzelne Insolvenzrichter (bald der Gesetzgeber?) selbständig im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit fest.
- Zentral stehen fachliche und persönliche Eignung.
- Bei Richterliste auch: persönliches Vertrauen.

Abstrakte Aufsicht

- Fällt die Eignung später weg, ist ein Delisting durchzuführen.
- Sofern den Insolvenzrichtern Fehler oder Unzulänglichkeiten in der generellen Bearbeitung von Verfahren durch bestellte Verwalter bekannt werden, werden diese – im Rahmen richterlicher Unabhängigkeit - zum Anlass genommen, um die abstrakte Eignung zu überprüfen (künftig: zentrale Stelle?).
- Rechtsmittel gegen Delisting: Antrag auf Überprüfung nach § 23 EGGVG (Justizverwaltungsakt; zuständig: OLG: § 25 EGGVG).

Konkrete Aufsicht

Konkrete Aufsicht

- Im eröffneten Insolvenzverfahren übt das Gericht nach § 58 InsO die Aufsicht über den Insolvenzverwalter aus (und nach §§ 70, 78 InsO über den Gläubigerausschuss).
- Funktionell zuständig ist nach § 3 Nr. 2 e) RPfIG der Rechtspfleger.
- Dieser übt die Aufsicht nach Maßgabe des § 9 RPfIG, also sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden, aus.

Konkrete Aufsicht

- Beachte aber: § 18 Abs. 2 S. 3 RPfIG: der Richter kann das Verfahren ganz oder teilweise – auch nur zeitweilig – an sich ziehen.
- Des weiteren besteht das Rechtsmittel der sofortigen Erinnerung zum Richter, soweit nicht die sofortige Beschwerde zulässig ist, § 11 Abs. 2 S. 1 RPfIG (denkbar: Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen).

Konkrete Aufsicht

Verwirklicht wird die Aufsicht insbesondere durch:

- regelmäßig einzureichende Berichte des Verwalters, in denen er über seine Tätigkeit Rechnung legt,
- eigeninitiativ eingeleitete Kontrollmaßnahmen, wie etwa die Überprüfung von Abrechnungen, auch unter Zuhilfenahme von Sachverständigen (Schlussrechnungsprüfer),
- Nachgehen von Hinweisen von dritter Seite.

Konkrete Aufsicht

Mittel zur Durchsetzung der Aufsicht:

- Zwangsgeld nach § 58 Abs. 2 InsO (bis zu 25.000 EUR je Fall)
 - Rechtsmittel: sofortige Beschwerde des Verwalters, § 58 Abs. 2 S. 3 InsO.
- Entlassung nach § 59 InsO
 - Rechtsmittel: sofortige Beschwerde des Verwalters.
 - Gegen die Ablehnung der Entlassung steht dem Antragsteller (bzw. bei Antrag der Gl-Versammlung jedem Insolvenzgläubiger) die sofortige Beschwerde zu.

Konkrete Aufsicht

- Entlassung aus wichtigem Grund erfolgt von Amts wegen, § 59 Abs. 1 S. 2 InsO.
- Antrag auf Entlassung durch Schuldner und einzelne Insolvenzgläubiger ist zeitlich beschränkt auf 6 Monaten nach Ernennung, § 59 Abs. 1 S. 2 InsO.
- **Inhaltlich ist die Antragsbefugnis des Schuldners und einzelner Insolvenzgläubiger beschränkt auf fehlende Unabhängigkeit.**
- Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss sind in ihrem Antragsrecht weder zeitlich noch inhaltlich beschränkt.

Konkrete Aufsicht

BGH, Beschluss vom 23.11.2023 – IX ZB 29/22, NZI 2024, Heft 9 mit Anm. *Laroche*; Besprechung *Frind*, ZInsO 2024:

Der IV hat Gläubiger angeschrieben, sie könnten sich in der Gl-Versammlung kostenfrei durch bestimmte RA´e vertreten lassen. Auf die Bereitschaft anderer RA´e, die Gläubiger zu vertreten, hat er nicht hingewiesen.

Der BGH sieht hierin eine Pflichtwidrigkeit, aber nicht zwingend einen Verstoß gegen die Unabhängigkeit.

Der BGH hat deshalb die vom LG ausgesprochene Entlassung aufgehoben und den Fall an das LG zurückverwiesen.

Konkrete Aufsicht

- Nach BGH ist die fehlende Unabhängigkeit gesetzlich geregelter Unterfall des wichtigen Grundes.
- Der Maßstab soll weniger streng sein, als beim Richter nach § 42 ZPO (Besorgnis der Befangenheit).

Konkrete Aufsicht

- BGH unterscheidet die generelle Unabhängigkeit und Unabhängigkeit im konkreten Verfahren. Letztere bedeutet nach BGH, a.a.O., Rz. 12:
 - Der Verwalter hat die Interessen sämtlicher Beteiligter zu wahren.
 - Das Gesetz verpflichtet den Verwalter in § 56 I 1 InsO zur Neutralität in sämtliche Richtungen; er darf weder Interessenvertreter des Schuldners noch einzelner Gläubiger sein.
 - Erst recht darf er sich nicht selbst zum Nachteil der Masse begünstigen.

Konkrete Aufsicht

BGH, Beschluss vom 23.11.2023 – IX ZB 29/22:

Folgeprobleme des konkreten Falls:

- Der IV hat nicht schlüssig erläutert, was ihn zu dem Schreiben veranlasst hat. Auf Nachfrage des LG hat er dies nicht erklärt.
- Kann das LG den IV entlassen, auch wenn es Unabhängigkeit nicht feststellen kann? Grund könnte Ungeeignetheit sein, weil es sein Verhalten nicht erklärt und damit das Vertrauen der Beteiligten fehlt.
- Dagegen könnte beschränkter Prüfungsmaßstab „Unabhängigkeit“ aufgrund der Beschwerde sprechen.
- Kann das Schweigen zu den Motiven Beweiszeichen für fehlende „Unabhängigkeit“ sein?

Konkrete Aufsicht

BGH, Beschluss vom 23.11.2023 – IX ZB 29/22:

Weitere abstrakte Folgefragen:

Was darf der Verwalter, ohne seine Unabhängigkeit zu verlieren?

Darf er auf Vollmachten/Vertretung in Gläubigerversammlungen hinweisen oder einwerben (z.B. für Insolvenzplan)?

Darf er für die Wahl bestimmter Ausschussmitglieder werben?

Für die Annahme bestimmter Insolvenzpläne?

Welche Plangestaltungen darf er vorschlagen? Bestmögliche Gläubigerbefriedigung ↔ Sanierungserfolg

Aufsicht in der Eigenverwaltung

In der Eigenverwaltung sind die Aufsichtsmöglichkeiten des Gerichts eingeschränkt, weil §§ 58, 59 InsO nicht gegenüber dem Schuldner gelten.

Allerdings gibt es seit dem 01.01.2021 (SanInsFoG) ein neues Aufsichtsinstrument, nämlich die

Aufhebung der Eigenverwaltung nach § 272 InsO von Amts wegen, etwa wenn

1. der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstößt oder sich auf sonstige Weise zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten.

Im übrigen gilt in der Eigenverwaltung:

Das **Gericht** übt Aufsicht über Sachwalter aus, §§ 274 Abs. 1, 58, 59 InsO.

Der **Sachwalter** übt Aufsicht über Schuldner aus, § 270 I 1 InsO.

Der **Gläubigerausschuss** übt Aufsicht über Schuldner aus, § 69 InsO.

Der Gläubigerausschuss übt – eingeschränkt – Aufsicht über Sachwalter aus, §§ 56a, 160 InsO.

Das Gericht übt – eingeschränkt - Aufsicht über Gläubigerausschuss aus, vgl. § 70 InsO.

- Nur noch eingeschränkte Aufsicht im Eigenverwaltungsverfahren, da § 274a InsO-E (SanInsFoG) - Sondersachwalter - nicht Gesetz geworden ist?
- Nach Frind besteht keine Möglichkeit, die Entwertung der neutralen Sachwalterposition durch das SanInsFoG, insb. durch die Unterstützungsaufgaben nach § 274 Abs. 2 S. 2 InsO, abzufedern (Frind, NZI 2023, 808).

- Aber: Persönliche Haftung für Fehlverhalten bleibt bestehen, § 274 Abs. 1 i.V.m. § 60 InsO.
- Das Bestehen und die Durchsetzung solcher Ansprüche kann m.E. auch weiterhin durch das Gericht auch mit Einschaltung eines Sachverständigen, § 5 Abs. 1 InsO, und ggf. der Bestellung eines Sonder*insolvenz*verwalters zur Durchsetzung solcher Ansprüche erfolgen.

Im übrigen gilt in der Eigenverwaltung:

Als Aufsichtsmittel des **Gerichts** gegenüber den Sachwalter, §§ 274 Abs. 1, 58, 59 InsO, kommen insb. Zwangsgeld und Entlassung in Betracht.

Für die Unabhängigkeit gilt der oben dargestellte Maßstab, BGH, Beschluss vom 23.11.2023 – IX ZB 29/22 – d.h. auch die Unabhängigkeit des Sachwalters gegenüber dem Schuldner muss konsequent in den Blick genommen werden, auch und gerade im Schutzschirmverfahren.

Gerichtliche Aufsicht im Planverfahren

Vorprüfung nach § 231 InsO

Planbestätigung nach § 248 InsO

B. Umsetzungsmöglichkeiten

1. Globalaufsicht durch das *gesamte* Insolvenzgericht

Laufende Überwachung im Rahmen der Vorauswahl (abstrakte Kontrolle/Monitoring) am Beispiel des AG Köln

- Laufende Rückmeldung über Mängel oder Fehler in der Verfahrensbearbeitung von Rechtspfleger und Serviceeinheiten (!) an Richter/Abteilungsleitung.
- Wichtig ist die Einbeziehung aller Dienstzweige und die Vernetzung zwischen den Abteilungen. So können Fehler im Einzelfall von systematischen Problemen bei einzelnen Kanzleien unterschieden werden.
- „Mängelordner“: Sämtliche Beanstandungen, die im Gericht aufschlagen, werden zentral gesammelt (Abteilungsleiter; denkbar auch bei Gruppenleitung).

Laufende Überwachung im Rahmen der Vorauswahl (abstrakte Kontrolle/Monitoring) am Beispiel des AG Köln

- Ergeben sich über längeren Zeitraum Auffälligkeiten, wird dies im Richterkreis erörtert.
- Wird Gesprächsbedarf gesehen, erfolgt Gespräch entweder nur durch Abteilungsrichter mit Verwalter oder auch durch das gesamte Gremium.
- Sofern Ansprache keine nachhaltige Besserung bringt, kommt ggf. Beschränkung bei Bestellung bis Probleme ausgeräumt sind (z.B. Überlastung; Probleme mit Back-Office) oder Delisting in Betracht.

Ansprache nach Konfrontation mit konkreten Fehlern (Aktenzeichen benennen) kann gute Erfolge haben.

- Nicht selten handelt es sich aber um behebbare Probleme, die im Gespräch mit dem Verwalter gelöst werden können.
- **Redliche Verwalter sind froh, wenn sie angesprochen werden:**
- Beispiele aus der Praxis:
 - Mitarbeiter hat schlecht gearbeitet; Post nicht geöffnet; Gelder unterschlagen => Problem kann im Verwalterbüro gelöst werden. Ggf. ist Verwalter sogar sehr dankbar über Hinweis.
 - Verwalter ist erkrankt, z.B. Burnout oder hat private Probleme – Todesfall des Partners

3. Überwachung durch Benchmark-Systeme

Alternativmodell zum Monitoring: Benchmarksystem (z.B. Hannover; Berlin)

Verwalter müssen alle 2 Jahre Fragebogen ausfüllen.

Anhand der mitgeteilten Daten wird aus (und für) zuletzt 14 Kriterien computergestützt ein Punktwert ermittelt.

Die Verwalter erhalten (eingeschränkte) Kenntnis von der Auswertung: Sie werden über den Durchschnittswert, die in den einzelnen Kategorien erzielten Punkte und die Minimal- und Maximalwerte informiert.

Ein genaues Ranking wird nicht veröffentlicht.

Vertiefend: *Blankenburg/Kramer/Noll/Sauer-Colberg*, ZInsO 2017, 1018 ff.; *OLG Celle*, Beschl. v. 27.03.2017, 16 VA 7/16, ZInsO 217, 1030 ff.

Benchmark-Kriterien sind

(Blankenburg pp.: ZInsO 2017, 1018, 1019 in Fn. 8):

Personenbezogen:

1. Qualifikation durch Fachanwalts- oder Fachberatertitel
2. Berufserfahrung
3. in der Kanzlei vorhandene Berufsfelder
4. Fortbildung des Verwalters
5. Fortbildung der Mitarbeiter
6. Einschätzung der Verfahrensbearbeitung durch die Rechtspfleger

Benchmark-Kriterien sind

(Blankenburg pp.: ZInsO 2017, 1018, 1019 in Fn. 8):

Leistungsbezogen:

7. Sanierungsquote
8. Planquote
9. Massesteigerung
10. Ausschüttungsquote
11. Verfahrenskosten
12. Verfahrensdauer
13. Quote der Abweisungen mangels Masse
14. Quote des Erfolgs bei rechtshängig gemachten Forderungen.

Die Punkteverteilung ist abhängig von der Wertigkeit der Merkmale und wird den Bewerbern im Rahmen der Aufnahmeentscheidung mitgeteilt.

Benchmarksystem

Die Vergabe von Verfahren erfolgt dann nach drei Verwalterkategorien :

1. Jungverwalter: Alle Bewerber, die weniger als 20 schlussgerechnete Unternehmensinsolvenzen aufweisen
2. Regelmäßige Bestellung: Punktezahl liegt über dem Durchschnitt
3. Gelegentliche Bestellung: Punktezahl liegt unter dem Durchschnitt

Innerhalb der Kategorien erfolgt die Auswahl gleichwohl nach individueller Einzelfallentscheidung.

Benchmarksystem

Das Benchmarksystem wird derzeit wohl nicht mehr genutzt, nachdem BGH Beschluss vom 13.1.2022 – IX AR (VZ) 1/20, ZInsO 2022, 294, die Anforderungen extrem hoch gesetzt hat.

Aber möglicherweise Ansatz für Bundesliste?

Zuständige Stelle/Kammer könnte sicherlich sinnvolle Kriterien erarbeiten und verwalten.

Dann hätte Bundesliste echten Mehrwert.

2. Verwalterauswahl im einzelnen Verfahren

Gute Überwachung beginnt mit der guten Verwalterauswahl:

Eine gute individuelle Verwalterauswahl hilft Fehler durch Überforderung oder Überlastung zu vermeiden:

Kriterien können sein:

- Branchenspezifische Vorerfahrung
- Größe und Ausstattung des Büros
- Sprachenkenntnis
- Kenntnisse von örtlichen Besonderheiten/Ortskenntnis
- Kontakte/Vertrauen zu örtlichen Entscheidungsträgern (z.B. örtliche Arbeitsagentur; Stadtverwaltung; örtliche Sparkasse)

Wichtige Hilfsmittel am Beispiel des AG Köln:

- Vorauswahlliste „**Arbeitsliste**“ (Excel-Tabelle mit wichtigen Basisinformationen: Bürostandort, Sprachkenntnisse, Branchenkenntnisse, Verwaltungsaktenzeichen)
- Zentrale „**Großverfahrensliste**“: alle Verfahren (tatsächlich ab mittlerer Größe) mit prognostiziert mind. 50.000 EUR Masse oder 10 Mitarbeiter werden mit Branchenangabe erfasst
- **Personalakte** über jeden Verwalter mit Fragebogen u.a. zu Praxiserfahrung (Angabe zu Verfahren mit bis zu 10 AN, 10-50 AN, 50-100 AN, über 100 AN; Verfahren mit Masse kleiner/größer als 50.000 EUR; Büroausstattung; Sprachkenntnisse; Branchenkenntnisse)
- Rückfragen und Absprachen im **Kollegienkreis**.

3. Aufsicht durch Standardisierung – Leitlinien zur Zusammenarbeit zwischen Gericht und Verwalterschaft

Leitlinien sollen eine formell einheitliche Bearbeitung der Verfahren gewährleisten.

- Vereinheitlichung und Standardisierung vereinfacht die Verfahrensbearbeitung und hilft Fehler zu vermeiden.
- Gleichzeitig wird die Aufsicht deutlich erleichtert.
- Das Gericht formuliert klar, welche Unterlagen und Informationen wann, wie gegeben werden sollen.
 - Z.B. Berichte im Eröffnungsverfahren stets alle 4 Wochen;
 - Art und Fristen der Berichterstattung im eröffneten Verfahren.
 - Zeitnahe Übermittlung von Tabellenberichtigungen, idR spätestens nach 5 Berichtigungen;
 - Art der Einreichung z.B. von Belegen.
- Verwalter müssen sich nur auf eine Art der Verfahrensbearbeitung im Gericht einstellen.
 - Sonderwünsche einzelner Richter/Rechtspfleger, auf die sich die Verwalter einstellen müssten, sind ausgeschlossen.
 - Klare Vereinfachung für Verwalterkanzleien.

Leitlinien sollen eine formell einheitliche Bearbeitung der Verfahren gewährleisten.

- Vereinheitlichung und Standardisierung vereinfacht die Verfahrensbearbeitung und hilft Fehler zu vermeiden.
- Gleichzeitig wird die Aufsicht deutlich erleichtert.

- ▶ Siehe auch: Rauscher, Sinn und Grenzen gerichtlicher Leitlinien für die Insolvenzverwaltung, ZInsO 2009, 1847

- ▶ Frind, Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen Aufsicht, InsA 2024, 62, 64

Beispiele veröffentlichter Leitlinien:

- Arbeitshinweise des AG Duisburg für Insolvenz Sachverständige im Eröffnungsverfahren, NZI 1999, 308
- Hamburger Leitlinien zum Insolvenzeröffnungsverfahren, ZInsO 2004, 24
- Heidelberger Leitlinien (gemeinsame Leitlinien acht großer baden-württembergischer Insolvenzgerichte), ZInsO 2009, 1848
- Hamburger Leitlinien zu Reichweite und Durchführung des "conflict check", ZInsO 2017, 375
- Kölner Leitlinien zur Zusammenarbeit mit dem Insolvenzgericht, ZInsO 2017, 637, ZInsO 2022, 1557, 1558
- Amtsgericht München: Leitlinien und Qualitätsstandards zur Zusammenarbeit mit dem Insolvenz- und Restrukturierungsgericht München, ZRI 2023, 928

Kölner Leitlinien zur Zusammenarbeit mit dem Insolvenzgericht

A. Eröffnungsverfahren

I. Allgemeines

Qualitätsstandards

Kollisionsprüfung/Anzeige von Inhabilitäten/Unabhängigkeit

Belehrung des Schuldners

Berichte und Anregungen im Eröffnungsverfahren

Vorläufige Insolvenzverwaltung

II. Gutachten

Heranziehung Dritter

Inhaltliche Vorgaben

B. Eröffnetes Verfahren

I. Allgemeines

II. Insolvenztabelle

III. Tabellenberichtigungen und nachträgliche Forderungsanmeldungen

IV. Rechnungslegung

V. Berichte und Schreiben

VI. Vergütung

C. RSB-Verfahren

5. Fortschreibendes Standardisiertes Berichtswesen (ForStaB – Aachener Modell)

Grundlegend: Langer/Bausch, ZInsO 2011, 1287 ff.

Die fortschreibende Rechnungslegung im Rahmen standardisierter Gutachten und Zwischenberichte

Ein Beitrag des AG Aachen zur Arbeitserleichterung und Qualitätssicherung im Insolvenzverfahren

Grundgedanken (Langer/Bausch, ZInsO 2011, 1287, 1288):

- Transparentes und standardisiertes Berichtswesens, beginnend mit dem Eröffnungsgutachten und endend mit dem Schlussbericht.
- Ziel: eine besser handhabbare Akte zum Zwecke der Arbeitserleichterung.
- Durch das Fortschreiben der einzelnen Vermögenswerte der Insolvenzmasse in der Vermögensübersicht können sich Gericht aber auch Gläubiger einen schnelleren Überblick über den Stand der Verwertung verschaffen.
- Die standardisierte Nummerierung der Vermögenswerte in Bericht und fortgeschriebener Vermögensübersicht ermöglicht ein schnelles Nachvollziehen des einzelnen Vermögenswerts über den kompletten Verfahrensverlauf.

Grundgedanken (Langer/Bausch, ZInsO 2011, 1287, 1288):

- Verbesserung der Aufsicht unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung („So vielfältig der Verwalter, so unterschiedlich die Berichte.“).
- Standardisierung erleichtert Kontrolle.
- Stand der Verwertung aus den Zwischenberichten nach herkömmlichen System z.T. nur schwer ablesbar.
- I.d.R. ist das Erfassen der Vermögenspositionen bereits im Eröffnungsverfahren, jedenfalls aber bis zum ersten Berichts- und Prüfungstermin abgeschlossen.
- **Fortschreiben der Werte ermöglicht schnelle und effiziente Kontrolle.**

Grundgedanken (Langer/Bausch, ZInsO 2011, 1287, 1288):

- Ein Verstecken oder „vergessen“ von Vermögenswerten im Verfahrenslauf wird deutlich schwerer.
- Einarbeitung bei Dezernatswechseln wird vereinfacht.
- Vorteile für Verwalter: schneller Überblick über den Verfahrensstand auch nach längerer Zeit.
- Verwalter weiß, wo sein Verfahren "steht" und wie der Stand der Verwertung ist.
- Mehraufwand bei Gutachten und Zwischenberichten führt zu einem geringeren Aufwand im Rahmen der Schlussrechnungslegung.
- Disziplinierungseffekt: Verfahren werden schneller abgeschlossen.

Inhaltliche Grundlagen:

- Die fortschreibende Rechnungslegung soll den Stand der Verwertung wiedergeben. Sie dient nicht der Zwischenrechnungslegung. Bewegungen auf dem Anderkonto infolge vorgenommener Verwertungshandlungen bleiben daher außer Betracht.
- Die Gliederung und Bezeichnung der Posten richtet sich nach den bilanzrechtlichen Vorschriften der § 265 ff HGB; die Vermögenswerte sind den Bilanzpositionen des § 266 HGB zuzuordnen ergänzt um insolvenzspezifische Ansprüche.
- Konten, die vom Verwalter geführt werden, werden nicht aufgenommen.
- Aufgenommen werden lediglich die Geschäftskonten und die Barkasse des Schuldners. Der Bestand der übrigen Konten ist im textlichen Teil des Zwischenberichts gesondert anzugeben.

Das AG Aachen als federführendes Gericht stellt zur Verfügung:

- ▶ Handreichung
- ▶ Vier Musterentwürfe als Excel-Tabelle
 - ▶ Fortschreibende Rechnungslegung Basis mit Privatvermögen
 - ▶ Fortschreibende Rechnungslegung Basis
 - ▶ Fortschreibende Rechnungslegung Status
 - ▶ Fortschreibende Rechnungslegung § 153 InsO

Mittlerweile haben verschiedene Softwareanbieter den ForStaB in ihre Softwarelösungen integriert, so dass es keines Rückgriffs auf die Excel-Tabellen mehr bedarf und der Berichtstandard softwaregestützt umgesetzt werden kann.

Insbesondere STP hat die Tabellen standardmäßig in P4 eingepflegt.

Beachte: Die Passivseite wird bislang nicht abgebildet.

Muster Fortschreibende Rechnungslegung Basis

Aktiva	Masse			Fremdrechte				freie Masse		Sachstand	
	Wert bei IE incl. Drittrechte	Wert- berichtigung	Wert korrigiert	Drittrechte bei IE	Wert- berichtigung Drittrechte	Wert Drittrechte korrigiert	abgegolten	noch abzugelten	bisheriger Verw.erlös freie Masse		noch zu erwartender Verw.erlös freie Masse
fortgeschriebene Vermögensübericht zum Zwischen-/Bericht vom: Vermögenspositionen in Euro											erledigt im Bericht vom:
Anlagevermögen											
Immaterielle Vermögensgegenstände											
Selbst geschaff. gewerbl. SchutzR u. ähnl. R. u. Werte											
entgelt. Erw.. Konzess., gewerbl. Schutzre. u. ähnl. R.											
Geschäfts- oder Firmenwert											
geleistete Anzahlungen											
Sachanlagen											
Grdst., grdsogl. R. u. Baut. einschl. Bauten auf frd. Grst.											
technische Anlagen und Maschinen											
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau											
Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen											
Ausleihungen an verbundene Unternehmen											
Beteiligungen											
Ausleih. an Untern., mit den. ein Beteilig.verh. best.											
Wertpapiere des Anlagevermögens											
sonstige Ausleihungen											

B. Umlaufvermögen												
I. Vorräte												
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe												
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen												
3. fertige Erzeugnisse und Waren												
4. geleistete Anzahlungen												
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände												
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen												
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen												
3. Ford. gegen Untern., mit denen ein Bet.verhältnis best.												
4. sonstige Vermögensgegenstände												

Aktiva		Masse			Fremdrechte				freie Masse		Sachstand	
fortgeschriebene Vermögensübericht zum Zwischen-/Bericht vom: Vermögenspositionen in Euro		Wert bei IE incl. Drittrechte	Wert-berichtigung	Wert korrigiert	Drittrechte bei IE	Wert-berichtigung Drittrechte	Wert Drittrechte korrigiert	abgegolten	noch abzugelten	bisheriger Verw.erlös freie Masse	noch zu erwartende Verw.erlös freie Masse	erledigt im Bericht vom:
III Wertpapiere												
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen											
2.	sonstige Wertpapiere											
IV. Kassenbest., Bankbestand etc.												
1.	Geschäftskonten											
2.	Barkasse											
C. Rechnungsabgrenzungsposten												
D. Aktive latente Steuern												
E. Aktiver Unterschiedsbetrag a. d. Verm.verrechn.												
F. Insolvenzspezifische Ansprüche												
I	Anfechtung, §§ 129 ff. InsO											
II.	Sondermasse gemäß § 92 InsO											
III.	Sondermasse gemäß § 93 InsO, § 171 II HGB											
IV.	pfändbare Bezüge/Beiträge gem. § 295 II InsO											
V.	Massekostenvorschuss, Zuschüsse Dritter											
G. Kassenbestand vorl. Verwalter/Übertrag IE												
Gesamt		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

6.

Und dennoch:

Trotz allen Aufwands ist die Kontrolle jeden Falls ist das Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen nicht immer zu vermeiden

Alle vorgestellten Maßnahmen dienen der Fehlerminimierung und erleichterten Kontrolle sowie der Früherkennung, wenn etwas aus dem Ruder zu laufen droht.

Das schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Fehler aufgedeckt werden:

Aber wie kann das erfolgen?

- Eigene Überprüfung von Belegen – Nachvollziehen im ForStaB
- Schlussrechnungsprüfung
- Vergleich von Akten mit Sachzusammenhang – Doppelbuchungen?
- Verschiebungen von Vermögen aus einer Akte in die andere?

- Die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern kann helfen, wenn der Verwalter noch rechtstreu ist und um Folgeaufträge fürchtet.
- Die Androhung von Abberufung ebenfalls.
- Die Prüfung von Regress und die Einsetzung eines Sachverständigen zur Aufklärung, ob ein Sonderinsolvenzverwalter eingesetzt werden soll, können erwogen werden.

- Einberufung einer Gläubigerversammlung im Rahmen der Bestellung des Sonderinsolvenzverwalters.
- Ggf. kann die Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters zur Durchsetzung der Ansprüche erfolgen.
- Anzeige bei Staatsanwaltschaft und/oder Anwaltskammer bei Verdacht von Straftaten oder Verstößen gegen Landesrecht.

Faktische Grenzen der Aufsicht:

Der Verwalter ist nicht mehr mit Zwangsmitteln zu treffen, z.B.

- weil er sich altersbedingt zurückgezogen hat, ohnehin aus der Akquise neuer Verfahren zurückgezogen hat.
- er weiß, dass er sich haftbar oder strafbar gemacht hat und versucht bewusst, die Aufklärung zu verschleppen und zu erschweren.

Anzutreffendes Phänomen:

Beweismittel sind nicht mehr zu erlangen:

- Belege bei „Brand zerstört“; bei „Einbruch gestohlen...“

Faktische Grenzen der Aufsicht:

Ein auftretender Verdacht lässt sich häufig nicht sicher verifizieren:

- ▶ Exzessive Beauftragung von Anwälten; Dritten;
- ▶ Führung fragwürdiger Prozesse
- ▶ Vergütungsanträge stets „grenzwertig“ hoch

Wie mit solchen Fällen umgehen?

An Ausreden sind Verwalter bei solchem Verdacht selten verlegen.

Dennoch: Gespräch suchen – nicht jeder ist sich des Problems/seines angeblichen Fehlverhaltens bewusst, ...

, ... und bei allem gesunden, professionell veranlasstem Misstrauen darf nicht vergessen werden,

dass die allermeisten Verwalter hochprofessionell und sachorientiert arbeiten. Der Eindruck eines Generalverdachtetes darf nicht entstehen.

Gerichtliche Aufsicht dient auch dem Interesse und Schutz dieser großen Mehrheit,

wenn sie die hohe Qualität von Verwalterarbeit bestätigt und schwarzen Schafen die Arbeit erschwert und im Idealfall das Handwerk legt.